

I. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme geschieht kostenfrei. Aufnahmeanträge mit Unterlagen werden bis Ende Mai erbeten.

Zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser ist erforderlich die Vorlage des den freiherrlichen Titel begründenden, bestätigenden oder anerkennenden Diploms (Reskripts) eines ehemaligen deutschen Landesfürsten (Österreich inbegriffen) oder seiner Regierung (Ministerium, Heroldsamt, Adelsamt, usw.). Ordens- oder Offizierspatente, Laufscheine, Pässe u. dgl. können nicht als Diplome (Urkunden) in dem Sinne angesehen werden.

Die Einteilung ist so getroffen, daß der „gerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Deutscher Uradel“ die freiherrlichen Häuser des deutschen Uradels, der „ungerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Alter Adel und Briefadel“ die freiherrlichen Häuser des alten Adels und Briefadels enthält.

Somit bedarf es zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser mit gerader Jahreszahl der Vorlage einer Urkunde (Original oder beglaubigte Abschrift unter Angabe, wo die Urkunde aufbewahrt oder abgedruckt ist), in der ein sicheres Mitglied des betreffenden Geschlechts um die Mitte des XIV. Jahrhunderts oder früher als zum deutschen ritterbürtigen Lehnsadel gehörig erwähnt wird. Der erste beurfundete Namenssträger muß danach 1350 mindestens gelebt haben. Geschlechter, in die zu irgendeiner Zeit ein Adelserneuerungs- oder Adelsanerkennungsdiplom gekommen ist, können nur dann eingereicht werden, wenn ihre urkundliche Stammlinie lückenlos bis zu einem 1350 lebenden adeligen Namenssträger nachweisbar ist.

Freiherrliche Geschlechter, die obige Bedingung durch Fehlen von Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert oder früher nicht erfüllen können, und solche ursprünglich nichtdeutscher uradeliger Herkunft finden im Taschenbuch mit ungerader Jahreszahl Aufnahme.

Eine Beschreibung des Wappens und eine zuverlässig aufgestellte Stammlinie ist beizufügen, die möglichst weit zurückreicht und den Familienbestand aller (auch der im XVIII., XIX. und XX. Jahrhundert erloschenen) Linien, Äste usw. zeigt.

In den Taschenbüchern können ältere Familienbilder hervorragender Persönlichkeiten, Abbildungen von Besitzungen, künstlerisch wertvolle heraldische Exlibris und Wappenzeichnungen auf Antrag und Kosten der betreffenden Geschlechter veröffentlicht werden, wobei die Entscheidung, ob zur Aufnahme geeignet, in jedem Falle der Schriftleitung vorbehalten bleibt.